

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **97/98 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Mitteilung der Wettbewerbskommission.
Wettbewerb Kantonalbank Basel, 1930.

Das Preisgericht hat in seinem Urteil¹⁾, entgegen den Bestimmungen der Wettbewerbsgrundsätze und des Merkblattes, drei Projekte in eine „erste Gruppe“ gestellt; es hat diese Verletzung der Grundsatzbestimmungen wie folgt motiviert:

„Das Preisgericht ist sich bewusst, dass es sich mit dem Wortlaut der „Grundsätze“ und des „Merkblattes“ für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben nicht in Uebereinstimmung befindet, aber es ist fest überzeugt, dass jeder andere Entscheid einen Fehler bedeuten würde.“ —

Einen Vorschlag oder eine Wegleitung für die ausschreibende Stelle für das weitere Vorgehen enthält das Preisgerichtsurteil nicht.

Die Angelegenheit wurde in der Wettbewerbskommissionssitzung vom 26. September 1930 von völlig unbeteiligter Seite zur Sprache gebracht, konnte aber mangels Unterlagen nicht endgültig behandelt werden. Der Obmann der Wettbewerbskommission erhielt den Auftrag, bei den Fachpreisrichtern die zu einer Stellungnahme der Kommission nötigen Erhebungen zu machen und alsdann die Stellungnahme der Kommissionsmitglieder einzuholen. Dies ist geschehen.

Die eingegangenen schriftlichen Äusserungen der Fachpreisrichter konnten die Mehrheit der Wettbewerbskommission nicht von der Notwendigkeit und Berechtigung der Verletzung der Wettbewerbsgrundsätze überzeugen. Die Kommission sieht sich deshalb veranlasst, das Vorgehen des Preisgerichtes, kein Projekt in den ersten Rang, sondern drei Projekte in eine „erste Gruppe“ zu stellen, ohne eine Wegleitung für das weitere Vorgehen zu geben, für unrichtig zu erklären, weil es wesentliche Bestimmungen der Grundsätze verletzt.

Jeder Wettbewerb hat in erster Linie den Zweck, die gestellte Bauaufgabe abzuklären, sei es durch Empfehlung eines Projektes zur Ausführung oder zur weitem Bearbeitung. Glaubt das Preisgericht eine solche Empfehlung nicht vornehmen zu können, so ist dies im Preisgerichtsurteil eingehend zu begründen und dem Ausschreibenden der weitere Weg zur Lösung der Bauaufgabe zu weisen. Das Preisgericht hat im vorliegenden Fall weder das eine noch das andere getan: „Der Auftraggeber sollte freie Hand behalten!“ Damit ist ihm keinesfalls gedient, denn er will von seinem Ratgeber, dem Preisgericht, wissen, was er vorkehren soll. Jedenfalls wird durch einen solchen Entscheid oder besser gesagt Nichtentscheid lediglich illoyalen Machenschaften Tür und Tor geöffnet. Nach den schriftlichen, nachträglichen Äusserungen der Fachpreisrichter zu schliessen, hat der erste Wettbewerb kein absolut einwandfreies Resultat ergeben. Das Preisgericht hätte demnach einen zweiten, engeren Wettbewerb unter den Preisrägern empfehlen müssen. Warum es dies nicht getan hat, ist unerklärlich.

Wenn das Ergebnis des Wettbewerbes (66 Entwürfe!), wie die Fachpreisrichter sagen, negativ ausgefallen ist, so lässt diese Feststellung zum mindesten die Frage zu, ob daran nicht in erster Linie die Programmbestimmungen schuld sind. Die Schlussfolgerungen im Preisgerichtsurteil Seite 14 unterstreichen diese Frage. Namens der Wettbewerbskommission des S. I. A.

Der Obmann: Rybi.

Da die Wettbewerbskommission in ihrer Stellungnahme nicht einstimmig war, sah sich der Obmann veranlasst, die Angelegenheit dem Central Comité des S. I. A. zu unterbreiten, das der Stellungnahme der Mehrheit der Wettbewerbskommission beipflichtet.

Der Sekretär: P. E. Soutter.
Der Vizepräsident des S. I. A.: Walther.

S. I. A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.
9. Vereinssitzung, 13. Februar 1931.

Der Präsident, Dir. F. Escher, eröffnet die Sitzung um 20.15 h vor etwa 230 Zuhörern, darunter zahlreichen Gästen. Die Protokolle zur 5. und 6. Vereinssitzung vom 17. Dezember 1930 und 14. Januar 1931 werden genehmigt. Die Umfrage wird nicht benützt. Der Präsident gibt bekannt, dass der Referent des heutigen Abends, Prof. Dr. W. Gropius, Berlin, morgen im Kunstmuseum einen Vortrag über funktionelles Bauen halten wird²⁾. Darauf erteilt er ihm das Wort zu seinem Vortrag über

„*Flach-, Mittel- und Hochbau*“.

Vor vollbesetztem Saal entwickelt Prof. Dr. Gropius in ausgearbeiteter dokumentierter Rede die Gründe, die ihn zur Befürwortung mehrgeschossiger Wohnhäuser führen. Wir versuchen die Hauptlinien nachzuzeichnen: Es kann sich nicht darum handeln, grundsätzlich den Hochbau gegen den Flachbau auszuspielen. Es

kommt vielmehr darauf an, genau zu untersuchen, in welchen Fällen die eine oder die andere Bebauungsart angemessen ist, um sodann innerhalb des einzelnen Typus die besten Lösungen zu suchen. Die moderne Städtebaubewegung geht aus von der Erkenntnis der unhaltbaren Wohnzustände, die die Zeit der hemmungslosen Spekulation im letzten Jahrhundert gebracht hat. Es entstanden wahre Steinwüsten von Mietskasernen mit lichtlosen Hinterhöfen, Brutstätten von Krankheiten und sozialen Misständen aller Art.¹⁾ Als man mit der Aufstellung von Bauordnungen gegen die Misstände ankämpfte, folgte man begreiflicherweise einer gefühlsmässigen Reaktion, der als Wunschziel Gartenstädte mit kleinen Einfamilienhäuschen vorschwebten. Noch heute versuchen alle Bauordnungen die Auflockerung der Grosstädte auf dem Weg der „Herabzonung“ zu erreichen, indem die Anzahl der Geschosse und damit die Bauhöhe beschränkt wird. Dieses Streben zum Flachbau führt jedoch zu unrationellen Lösungen nicht nur hinsichtlich der Ausnützung des Baugrundes, sondern ebenso hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeit. Es ist dabei zu unterstreichen, dass der Begriff „rationell“ nicht einseitig auf die Baukosten und die sich daraus ergebenden Mieten bezogen werden darf, dass vielmehr auch die sozialen Vorteile oder Nachteile der einzelnen Bauweisen in Rechnung gesetzt werden müssen. Der Hauptnachteil des Flachbaues liegt darin, dass er die Wohnstätten der arbeitenden Bevölkerung immer weiter von den Arbeitstätten wegrängt. Die Transportwege und damit die öffentlichen und privaten Transportkosten werden immer grösser, ebenso der auf den Transport entfallende Zeitverlust. Das kleine Einfamilienhaus ist ausserdem der am schwersten zu bewirtschaftende Wohntypus, sodass sich die Erkenntnis allmählich durchsetzt, dass für Kleinwohnungen, und besonders für jene einer fluktuierenden Industriebevölkerung in Grosstädten, das Etagenwohnhaus der sehr viel geeignetere Wohntypus ist.

Hier setzt nun Gropius mit seinen Vorschlägen ein. Besteht die Möglichkeit, den etwas in Verruf geratenen Typus des mehrgeschossigen Massenwohnhauses so auszubilden, dass auch er wie das Kleinhaus allen hygienischen und sozialen Anforderungen entspricht? Prof. Gropius kann diese Frage anhand eigener Studien und Pläne bejahen, und zwar erreicht er seine Lösungen durch ausgesprochene Hochbauten. Setzt man für ein bestimmtes Baugebiet eine bestimmte Siedlungsdichte fest, so hat man die Wahl zwischen einer sehr starken Ueberbauung der Bodenfläche bei niederen Bauhöhen, oder aber geringen überbauten Grundflächen bei grossen Bauhöhen. Der Vortragende wies nach, dass der zweite Fall die sehr viel bessern Verhältnisse ergibt: Die Lichteinfallswinkel werden besser; zwischen den Hochhauszeilen verbleiben breite Grünstreifen; die Wohnungen der Obergeschosse haben bessere Luft und werden vom Verkehrslärm weniger belästigt. Für den Mangel unmittelbarer Austrittsmöglichkeit ins Freie entschädigt die unmittelbare Nähe der Grünanlagen. Genaue Berechnungen, vom Architekten gemeinsam mit Unternehmern durchgeführt, ergaben ein Optimum an Baukosten bei 11 bis 12 stöckigen Gebäuden mit Kubikmeterpreisen von rund 39 M., während bei höheren Baublöcken die Wirtschaftlichkeit wieder abnimmt. Selbstverständlich wird der Flachbau für ländliche Siedlungen seine Bedeutung behalten, für Grosstädte aber wird das ungefähr elfgeschossige Massenwohnhaus die Wohnform der Zukunft sein, und wenn erst in den Baugesetzen die Festsetzung der *Siedlungsdichte* anstelle der Festsetzung der Bauhöhen, bezw. der Geschosshöhe getreten ist, wird sich eine derartige Ueberbauung in durchaus einwandfreier Art durchführen lassen. Ein reiches, sehr interessantes Bildmaterial, unter dem einige amerikanische Entwürfe die Ideen des Wohnhochhauses ins hemmungslos Utopische ausbauten, während andere — ebenfalls amerikanische — schon erreichte Resultate zeigten, belegte die eindrucklichen Ausführungen des Vortragenden, die mit Recht grossen Beifall fanden. P. M.

Eine *Diskussion* fand nicht statt; sie unterblieb unter dem starken Eindruck des abgerundeten baukünstlerischen Glaubensbekenntnisses des prominenten, im besten Sinne modernen Architekten, und so konnte der Vorsitzende nur noch den durch starken Beifall bekundeten Dank der Anwesenden seitens des Vereins nachdrücklich bestätigen. Schluss der Sitzung 10.30 h. Der Aktuar: M. M.

¹⁾ Vergl. Bericht auf Seite 122 der „S. B. Z.“ vom 7. d. M.

Red.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

- 16.—18. März. Kurs über Arbeits-Schulung (s. unter „Mitteilungen“ auf Seite 124 letzter Nummer).
18. März (Mittwoch). Schweiz. Acetylenverein. Zürich, Schmidstube. 20.00 h. Diskussionsversammlung (siehe unter „Mitteilungen“ auf Seite 125 letzter Nummer).
20. März (Freitag). Techn. Verein Winterthur, Bahnhofsäli. 20.00 h. Direktor Ch. Koepke, vom Flugplatz Basel: „Die Schweiz und ihr Flugverkehr“ (mit Filmvorführung).

¹⁾ Vergl. „S. B. Z.“ Band 96, Seite 153 (vom 20. Sept. 1930).

Red.

²⁾ Es sei erinnert an Heintz Zille „Mein Millioh“!

Red.